

GEMEINDE NIEDERRIEDEN



Gebührenordnung für die Benutzung der Turn- und Festhalle Niederrieden

§ 1 Erhebungsgrundsatz

- (1) Für die Nutzung der Turn- und Festhalle Niederrieden erhebt die Gemeinde Niederrieden Entgelte nach Maßgabe dieser Gebührenordnung.
- (2) Die nach Maßgabe von § 4 bemessenen privatrechtlichen Entgelte verstehen sich jeweils zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

§ 2 Entstehung, Fälligkeit

- (1) Der Anspruch auf das Benutzungsentgelt entsteht mit einer Zusage zur Benutzung.
- (2) Das Benutzungsentgelt ist innerhalb von zwei Wochen nach der Rechnungsstellung zu Zahlung fällig.
- (3) Die Gemeinde kann von auswärtigen Veranstaltern mit einer verbindlichen Zusage einen Kostenvorschuss in Höhe des voraussichtlichen Benutzungsentgelts verlangen.

§ 3 Schuldner

Schuldner der Benutzungsentgelte sind der Veranstalter bzw Antragsteller. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Benutzungsentgelte

Die Höhe des Benutzungsentgeltes wird wie folgt festgesetzt:

1. Grundgebühr

- (a) die Grundgebühr gilt grundsätzlich für den Tag der Veranstaltung. Die Rückgabe in ordnungsgemäßen Zustand erfolgt am darauffolgenden Tag bis 12 Uhr.

Wird der Übergabezeitraum überschritten, wird ein zusätzliches Benutzungsentgelt in Höhe von zehn Prozent der Grundgebühr für jeden angebrochenen Tag fällig

Die Grundgebühr beträgt für kommerzielle Anbieter **900 €**

Die Grundgebühr für nicht kommerzielle Veranstaltungen
(z. B. Hochzeiten, Vorträge etc.) beträgt **500 €**

- (b) Jeder Verein von Niederrieden wird für eine Veranstaltung je Kalenderjahr von der Grundgebühr befreit. Diese Befreiung ist nicht auf andere Kalenderjahre übertragbar.

Für jede weitere Veranstaltung zahlen ortsansässige Vereine
eine reduzierte Grundgebühr von **350 €**

- (c) weitere Befreiungen kann der Gemeinderat im Einzelfall beschließen.

2. Sonstige Zuschläge

(a) Reinigung der Räumlichkeiten — Arbeitszeiten **nach Aufwand**

(b) Auf- und Abbau von Bühne und Bestuhlung **nach Aufwand**

(c) Mietpreis für Bodenschutzbelag **200 €**

(d) Putzmaschine **20 € / Std.**

(e) Klebebänder für Schutzboden **nach Aufwand**

(f) Strom, Heizöl, Wasser, Abwasserverbrauch,
Reinigungsmittel **nach Aufwand**

Die Leistungen nach Nr. **2a** und **2b** werden von der Gemeinde besorgt. Der Veranstalter kann jedoch durch eingewiesenes Personal mithelfen und damit die Kosten reduzieren.

Das Material nach Nr. **2d** ist immer von der Gemeinde zu beziehen.

Das Verlegen des Schutzbodens muss vom Veranstalter erledigt werden.

Die Kosten für Strom, Heizöl, Wasser, Abwasser und Reinigungsmittel werden entsprechend dem gemessenen Verbrauch gerechnet. Der Verbrauch wird von Schlüsselübernahme bis Schlüsselübergabe gemessen. Die Ablesung der Stände erfolgt durch den Hausmeister. Diese ist verbindlich.

Für die Leistungen nach Nr. **2a** und **2b** werden Personalkosten entsprechend dem aktuellen Stundenfaktor in Rechnung gestellt.

3. Der Gesamtbetrag ist auf eines der folgenden Konten zu überweisen

KtoNr IBAN DE59 7315 0000 0160 1601 80; Sparkasse Schwaben-Bodensee

KtoNr IBAN DE14 7319 0000 0005 0204 33; VR Bank Memmingen eG

§ 5

Ausfall von Veranstaltungen

- (1) Wird vom Veranstalter eine ihm von der Gemeinde verbindlich zugesagte Veranstaltung abgesagt, werden 50 Prozent der jeweiligen Grundgebühr erhoben.

§ 6

Versicherung

- (1) Jeder kommerzielle Veranstalter hat seine Veranstaltung gegen Schäden an der Halle zu versichern.
- (2) Daneben ist eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

§ 7

Kaution und Vertragsstrafe

Für besondere Veranstaltungen ist eine Kaution in Höhe der einmaligen Grundgebühr zu hinterlegen.

§ 8

Sonstiges

Über Abweichungen von dieser Gebührenordnung und Sonderregelungen beschließt der Gemeinderat im Einzelfall.

§ 9

Inkrafttreten

Die Gebührenordnung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 03.03.2015 mit der 1. Änderung vom 30.11.2015 außer Kraft.

Niederrieden, 28.7.26.....

Gemeinde Niederrieden



Florian Geiger
1. Bürgermeister

